

Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Professor Dr. iur. Heinrich Hanika

www.h-hanika.de

Stellungnahme
zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
zur
Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege
Drucksache 18/2569

Gliederung

- I. **Bedeutende gesamtgesellschaftliche Herausforderungen und Versorgungsanforderungen an die Pflege, die ausschließlich im Wege der Selbstbestimmung des Berufsstandes in Gestalt von Pflegeberufekammern gelöst werden können**
- II. **Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege**
- III. **Kompetenzen, demokratische Partizipationsmöglichkeiten, Mitwirkungsrechte**
- IV. **Zusammenfassung**

**Sehr geehrter Herr Vorsitzender Peter Eichstädt,
sehr geehrte Frau Petra Tschanter,
sehr geehrte Damen und Herren,**

hiermit bedanke ich mich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege, Drucksache 18/2569.

Der Landesgesetzgeber darf der Berufsgruppe der Pflegenden dafür danken, dass diese angesichts der schwierigen Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben bereit ist, sich vom Land Schleswig-Holstein durch die Errichtung einer Pflegeberufekammer in die Pflicht nehmen zu lassen.

Die Verabschiedung eines Gesetzes der Landesregierung zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege in Schleswig-Holstein ist aus folgenden Gründen legitim und dringend notwendig:

I. Bedeutende gesamtgesellschaftliche Herausforderungen und Versorgungsanforderungen an die Pflege, die ausschließlich im Wege der Selbstbestimmung des Berufsstandes in Gestalt von Pflegeberufekammern gelöst werden können

Den bedeutenden gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen und Versorgungsanforderungen an die Pflege standen bisher **schmerzhafte Defizite und Versäumnisse von Politik und pflegefernen Organisationen** gegenüber. Zwar wurde immer wieder behauptet, dass es genügend gesellschaftlich legitimierte Organe gäbe, welche die Aufgaben, die den Pflegeberufekammern zugeordnet sind, wahrnehmen können und keine Pflegekammern in Deutschland notwendig seien.

Hingegen zeigen die nachfolgenden beispielhaften **kritischen Themenfelder** zu Lasten der Pflegeversorgung der Bevölkerung und der Pflegekräfte das jahrzehntelange Versagen der Fremdbestimmung der Pflege in Deutschland auf:

- Pflegenotstand – bis zu 140.000 fehlende Fachkräfte in der Pflege bis 2020¹
- Überlastung der Pflegenden / Prekäre Arbeitsbedingungen
- Fachfremde bestimmen über Struktur- und Prozessqualitäten der Pflege
- Pflege partizipiert mangels Selbstverwaltung nicht an demokratischen und freiheitssichernden Rechten²
- „Pflege im Aufbruch“ noch ohne gesicherte Rechts- und Finanzierungsgrundlagen
- Unterdurchschnittliche Bezahlung
- „Vorschläge“ von Fachfremden, wie: Schlecker-Frauen, Strafgefangene in die Pflege
- Deutschland ist noch Schlusslicht in Europa bei der akademischen Pflege(erst)ausbildung
- Abgesenkte Zugangsvoraussetzungen für die 3-jährige Pflegeausbildung
- Abbau von Ausbildungsplätzen
- Abbau von Pflegepersonal in Kliniken („Lösungsvorschlag“ aus der Politik: Förderung von 15.000 Pflegestellen, wenn Ärzte auf Tariflohnerhöhungen verzichten)
- Deutschland ist Schlusslicht in Sachen Personalschlüssel (Studie TU Berlin, 25.11.2011)
- etc.

Begrüßenswerterweise setzt sich nunmehr auch in Schleswig-Holstein die Erkenntnis durch, dass die notwendige Sicherung und Überwachung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung eine **gesamtgesellschaftliche Herausforderung** darstellt, deren Indikatoren leicht zu identifizieren sind:

- Demografische Entwicklung und Fachkräftemangel
- Zunahme von chronischen Leiden sowie von multimorbiden, gerontopsychiatrischen sowie dementen Pflegebedürftigen; psychiatrische-psychosomatische Pflege
- Steigende Anzahl von pflegebedürftigen Migranten
- Unterversorgung aufgrund mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit ganzer Bevölkerungsgruppen
- Verstärkung von Prävention, Prophylaxen sowie Rehabilitationsoffensiven

¹ PWC, Gesundheitswesen - Fachkräftemangel Stationärer und ambulanter Bereich bis zum Jahr 2030, <http://www.pwc.de/de/gesundheitswesen-und-pharma/assets/fachkraeftemangel.pdf>

² Hanika, Pflegekammer sichert Partizipationsrecht, Heilberufe/ Das Pflegemagazin 2012; 64 (1), S. 2 f.

- Berufsrecht der Pflege ausarbeiten
- Reform der Pflegeausbildung voranbringen
- Neudefinition des Begriffs der Pflegebedürftigkeit umsetzen und finanzieren
- Bedarfsorientierte Personalberechnung sowie pflegerelevante Fallgruppen und Leistungsfinanzierung entwickeln
- Bedarfsorientierte Personalberechnung sowie pflegerelevante Fallgruppen und Leistungsfinanzierung entwickeln
- Schwarzarbeit legalisieren
- Verzahnung von Ehrenamt und Pflege fördern
- Entbürokratisierung in der Pflege gestalten
- etc.

Wegen dieser tatsächlichen Gegebenheiten ist der Landesgesetzgeber in Schleswig-Holstein gut beraten nunmehr die Pflegeberufekammer legislativ zu errichten.

Die bundesweite Entwicklung hin zur Gründung von Pflegekammern (s. z.B. Rheinland-Pfalz) stellt einen überfälligen Durchbruch dar, um unmittelbar und mittelbar die **Zukunftspotentiale der Profession Pflege** zu heben.

Hierzu zählen folgende Merkmale:

- 21. Jahrhundert ist ein Jahrhundert der Gesundheitsversorgung (EU-Kommission)
- Pflegeberufe in einem attraktiven Wachstumsmarkt
- Hoher Bedarf an professionellen Pflegefachkräften, daher eine Vielzahl von Jobchancen
- „Jahre der Pflege“
- Zunehmende Eigenverantwortlichkeit / Berufsrecht Pflege
- Neue Aufgaben, z.B. § 63 Abs. 3c SGB V
- Hohe Wertschätzung / Hohes Sozialprestige / Solidaritätsgewinn
- Pflegeforschung und -wissenschaft (Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe, 16.7.2012)
- Neue Finanzierungsstrukturen (Kassenpflegerische Vereinigungen!)
- Verbesserte Honorierung
- Machtzuwachs
- Gesichertes Mitspracherecht an der Gestaltung unseres Gesundheitswesens
- Notwendige Versorgungssicherheit für BürgerInnen erzwingt Pflegeberufekammern in Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa
- Pflegekammern tragen zum Ansehen des Berufes bei und setzen Maßstäbe, die sich positiv auf die Arbeitsbedingungen auswirken

Die Pflegeberufekammer ist für die Bevölkerung notwendig, weil:

- sie ein Garant der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung ist
- sie das Gemeinwohl im Blick hat und die Qualität der pflegerischen Versorgung sichert
- sie zu einem effizienterem Ressourceneinsatz durch höhere Transparenz und Verlässlichkeit führt
- sie als Beratungs- und Informationsstelle für die Bürgerinnen und Bürger einen Beitrag zum Verbraucherschutz leistet

Die Pflegeberufekammer ist für Politik, öffentliche und private Einrichtungen notwendig, weil:

- sie die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder bündelt
- die Pflegeberufekammer Ansprechpartner für alle Belange der Pflege ist
- sie kompetente Beratung im politischen Entscheidungsprozess bietet
- sie die ordnungsgemäße Berufsausübung der Kammermitglieder im Allgemeininteresse gewährleistet
- sie die Berufsangehörigen in einem Register erfasst und somit die Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation in der Pflege besser eingeschätzt werden können

Die Pflegeberufekammer ist für die Pflegenden notwendig, weil:

- sie gemeinwohlorientiert die Interessen der Pflegenden gegenüber der Öffentlichkeit vertritt
- sie formelle Gleichstellung, z.B. mit der ärztlichen Standesvertretung die Pflegenden in der Gesellschaft aufwertet und stärkt
- die Pflegeberufekammer ein Kompetenz- und Servicezentrum darstellt, welches den Mitgliedern bei beruflichen Fragen beratend zu Seite steht

- die demokratische Willensbildung der Pflegenden ausgeweitet wird
- sie Selbst- statt Fremdbestimmung für die Pflege sichert

Bereits das **Bundesverfassungsgericht**³ hat zur Gründung von Berufskammern und den damit verbundenen **Anforderungen an die zugewiesenen Aufgaben Folgendes ausgeführt:**

„Damit sind **Aufgaben** gemeint, **an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht**, die aber weder allein im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinne staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss.“

Im Ergebnis geht es um die Ausübung von **Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Pflegeberufe**, für die der Landesgesetzgeber Schleswig-Holstein genügend Freiräume lassen muss.

Die Gesellschaft, die Landesregierung sowie die derzeit und zukünftig zu Pflegenden und ihre Angehörigen sind der Berufsgruppe der Pflegenden zu außerordentlichem Dank dafür verpflichtet, dass diese angesichts der schwierigen Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben bereit ist, sich vom Land Schleswig-Holstein in die Pflicht nehmen zu lassen durch:

- Staatliche Delegation eines eigenständigen Aufgabenbereichs auf die Pflegeberufe
- Staatliche Gewährung von sachlich definierter Autonomie für die Profession Pflege
- Aufgabenerfüllung der Pflege in Selbstbestimmung unter Grundrechts- und Gemeinwohlbindung

Weiterhin sind die Pflegenden bereit auch **staatliche Aufgaben im Land Schleswig-Holstein zu übernehmen**, durch

- Zurverfügungstellung pflegerischen Engagements und der damit verbundenen staatsentlastenden Verwaltungskraft sowie Problemlösungskapazität (Innovationspotential)
- Übernahme der Finanzierungsverantwortung für die Pflegeberufekammer durch Leistung von Pflichtbeiträgen bei Beibehaltung einer staatlichen Letztverantwortung (Rechtsaufsicht)

Die Pflegeberufekammer als Träger funktionaler Selbstverwaltung wird eine gesellschaftspolitisch wichtige **Mediationsfunktion** zwischen Landesregierung und gesellschaftlichen Gruppen ausüben, indem sie im Sinne der **Subsidiarität** staatsentlastend, problem- und bürgernah zugleich **Gemeinwohlaufgaben** erfüllen und die **Partizipation** der betroffenen Berufsgruppe der professionell Pflegenden **an berufspolitischen Entscheidungen** organisieren kann.⁴

II. **Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege**

Der Gesetzentwurf ist entschieden zu befürworten, da er auf die o.g. dringend notwendigen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen und Versorgungsanforderungen an die Pflege eingeht, wirksam die Gegenwarts- sowie die Zukunftsaufgaben und -potentiale der Profession Pflege behandelt sowie die alternativlos zu errichtende Pflegeberufekammer kodifiziert.

Grundsätzlich könnten zwar -formaljuristisch betrachtet- viele Aufgaben einer Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein, wie die Registrierung der Berufsangehörigen, der Erlass berufsrechtlicher Regeln, die Berufsaufsicht, die Qualitätssicherung, die Beratung von Pflegeberufsangehörigen sowie die Fortbildung durch das Land Schleswig-Holsteinisch in unmittelbarer staatlicher Verwaltung in Gestalt von eigenen, landesunmittelbaren Behörden wahrgenommen werden.

Kritisch zu hinterfragen wäre allerdings, ob die Landesregierung, das Schleswig-Holsteinische Parlament sowie die Schleswig-Holsteinischen Behörden angesichts der gewaltigen Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben der Pflege (s.o.) diese Aufgabenerfüllungen zur Sicherung der pflegerischen Versorgung der Schleswig-Holsteinischen Bevölkerung tatsächlich wahrnehmen und durchsetzen könnten.

³ BVerfGE 38, S. 281 (299).

⁴ Siehe auch Tiemann, Die Einwirkungen des Rechts der Europäischen Union auf die Krankenversicherung, Gesundheitsversorgung und freien Heilberufe in der Bundesrepublik Deutschland, 2011, S. 236.

Schließlich fehlt es dort an personellen und sächlichen Ressourcen sowie an unmittelbarer Sachnähe und Sachkunde.

Immer mehr zeigt sich doch, dass staatliche Regelungen kaum in der Lage sind, die Komplexität des Gesundheitswesens zu steuern. Die Landesregierung Schleswig-Holstein setzt daher zu Recht auch in der Pflege auf mehr Subsidiarität und legt zunehmend Aufgaben in die Selbstverwaltung der professionell Pflegenden. Das Land, seine Bevölkerung und die Landesregierung Schleswig-Holstein benötigen für die Erfüllung besonders wichtiger Staatsaufgaben (Gesundheit und Pflege) zentrale Ansprechpartner mit hohem Sachverstand.

Nur die funktionale pflegerische Selbstverwaltung verfügt über Entscheidungsträger für eine Interessengerechtigkeit und Richtigkeitsvermutung der gefundenen Ergebnisse. Nirgendwo ist doch pflegerisches Sachwissen so kompetent gebündelt wie in der Berufsgruppe selbst. Zudem hat die Berufsgruppe selbstverständlich ein großes und vitales Interesse an der Einhaltung fachlicher Mindeststandards, da ihre Missachtung auf die Berufsangehörigen der Pflege zurückfallen würde.⁵

Keine Lösung kann auch die etwaige institutionelle Einbindung von **Interessenverbänden der Pflege** darstellen. Zum einen würde dies allenfalls und lediglich zu einer mitwirkenden Gestaltung, nicht aber zu Mitentscheidungsrechten führen. Nur dann, wenn die Interessensverbände die professionell Pflegenden insgesamt repräsentieren und durch demokratische interne Willensbildungsprozesse ausgezeichnet wären, wären sie als Sprachrohr ihrer Berufsgruppe hinreichend legitimiert und dürfte der Landesgesetzgeber ihnen im Namen der Pflegenden wahrzunehmende Mitwirkungsrechte zugestehen. Allerdings sind einer Betrauung Privater mit normativer Macht enge Grenzen gesetzt.

Allen bestehenden Berufsverbänden der Pflege fehlt jedoch zum einen der hinreichend demokratische Rückhalt, der die Vollständigkeit und Repräsentativität ihrer Interessen garantiert, um z.B. einen einheitlichen Qualitätsstandard zu definieren und rechtlich verbindlich durchzusetzen. Weiterhin gilt dies auch für die Ressourcen, die erforderlich sind, um die spezifische Fachkompetenz und fachliche Professionalität aufzubauen, welche die besondere Wirkmacht einer Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein auszeichnen würden. Der Organisationsgrad der Berufsverbände – wie im Übrigen auch der Gewerkschaften- des Pflegewesens erweist sich im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten als viel zu gering.

Diesen Mangel kann alternativlos lediglich die Einrichtung einer Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein überwinden. Denn sie bürgt über die pflichtmitgliedschaftliche Einbindung aller Betroffenen für eine vollständige Interessensrepräsentation der professionell Pflegenden.

Weiterhin ist zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf gestalterischer Optionen demokratischer Teilhabe- und Mitwirkungsrechte für die professionell Pflegenden eröffnet. Siehe hierzu nachfolgend:

III. Kompetenzen, demokratische Partizipationsmöglichkeiten, Mitwirkungsrechte

Zu den gezielt verbreiteten **falschen und irreführenden Informationen** zählt unter anderem, dass Pflegekammern europarechtswidrig und undemokratisch seien.

Das Gegenteil ist der Fall:

- **Pflegeberufekammern sind europarechtlich erwünscht,**
- **sie sichern die pflegerische Versorgung der Bevölkerung und**
- **lassen professionell Pflegenden die dringend notwendige demokratische und freiheitssichernde Teilhabe in unserem korporativ geprägten deutschen Gesundheitswesen zukommen.⁶**

⁵ Hanika, IHRE ERFOLGREICHEN PFLEGEKAMMERN IN DEUTSCHLAND UND EUROPA – Garanten der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und legitime Selbstverwaltung der professionell Pflegenden“, Ein Leitfaden für (berufs-)politisch Interessierte, Pflegenden sowie Pflegekammerbeschäftigte zur pflegeberuflichen Selbstbestimmung, 2015, m.w.N.

⁶ Weiterführend Hanika, Pflegekammer sichert Partizipationsrecht, Heilberufe/ Das Pflegemagazin 2012; 64 (1), S. 2 f.; Hanika, Kammern der Berufsständischen Selbstverwaltung in der EU im Lichte des deutschen und europäischen Rechts, PflegeR 2010, S. 415-425 (1. Teil) und PflegeR 2010, S. 475-483 (2. Teil).

Bei der Gründung eines Trägers funktionaler Selbstverwaltung wie der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein geht es in erster Linie um die Eröffnung von demokratischen Partizipationsmöglichkeiten⁷ und damit um die Zuweisung von Rechten an die betroffene Personengruppe im Hinblick auf sie betreffende Angelegenheiten bzw. Aufgaben.

Funktionale Selbstverwaltung zeichnet sich aus durch die selbständige, von fachlichen Weisungen freie Wahrnehmung pauschal überlassener bzw. zugewiesener Aufgaben. Sie ist ein **wesentliches Element gelebter Demokratie**.⁸

Nur durch die Errichtung und die Tätigkeit von Pflegeberufekammern kann das **Demokratieprinzip** für die Pflegenden verwirklicht werden, denn die Berufsangehörigen werden damit staatlicherseits **zu vielseitigen Aufgaben und ihrer Wahrnehmung ermächtigt**.

Selbstverwaltung durch Kammern kann und soll die **demokratische Mitwirkung** und damit letztlich auch die Idee der Demokratie nachhaltig fördern und verwirklichen. Die **pflegerische Selbstverwaltung** durch die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein kann spürbare und bedenkliche **Demokratie-defizite mindern**.⁹

Die **pflegerische Selbstverwaltung** eröffnet **demokratische Rechte**, da sie

- innerberufliche demokratische Willensbildung sowie
- die Freiheit zur Selbstgestaltung derjenigen Angelegenheiten, welche die gemeinsamen pflegerischen Interessen berühren

ermöglicht und einfordert.

Diese demokratischen Rechte räumt die Landesregierung Schleswig-Holstein nunmehr in begrüßenswerterweise der größten Berufsgruppe im Gesundheitswesen ein!

Weiterhin aktiviert die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein durch das Prinzip der Pflichtmitgliedschaft das Potential der Pflegeberufe und diese können zu einem starken **Mitgestalter** (s. nachfolgend) in unserem verkammerten und korporatistisch gesteuerten Gesundheitswesen (Ärzte-, Zahnärzte-, Psychotherapeuten-, Apotheker-, Tierärztekammern, Sozialversicherungsträger) werden.

Auch solche Mitgestaltungsrechte räumt die Landesregierung Schleswig-Holstein nunmehr in verfassungsgerechterweise der größten Berufsgruppe im Gesundheitswesen ein!

IV. Zusammenfassung

Die Hauptziele der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein sind die

- Sicherung einer sachgerechten professionellen pflegerischen Versorgung für Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein nach aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen,
- Schutz der Bevölkerung vor unqualifizierter Pflege sowie
- Selbstverwaltung des Berufsstandes der Pflegenden

Der Aufgabenkanon einer Pflegeberufekammer umfasst damit den klassischen kammertypischen Dreiklang

- **Standesvertretung,**
- **Standesförderung und**
- **Standesaufsicht.**¹⁰

⁷ Kluth, Funktionale Selbstverwaltung, 1997, S. 293 ff.

⁸ Martini, Die Pflegekammer-Verwaltungspolitische Sinnhaftigkeit und rechtliche Grenzen, 2013, S. 37.

⁹ Siehe hierzu auch: Seewald, Die Verfassungsmäßigkeit der Errichtung einer Kammer für Pflegeberufe im Freistaat Bayern, 1997, S. 98 ff.

¹⁰ Siehe hierzu auch: Gallwas, MedR 1994, S. 60; Seewald, Die Verfassungsmäßigkeit der Errichtung einer Kammer für Pflegeberufe im Freistaat Bayern, 1997, S. 8 ff.; Martini, Die Pflegekammer – verwaltungspolitische Sinnhaftigkeit und rechtliche Grenzen, 2014, S. 40 ff.; Hanika, IHRE ERFOLGREICHEN PFLEGEKAMMERN IN DEUTSCHLAND UND EUROPA – Garanten der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und legitime Selbstverwaltung der professionell Pflegenden“, Ein Leitfaden für (berufs-)politisch Interessierte, Pflegenden sowie Pflegekammerbeschäftigte zur pflegerischen Selbstbestimmung, 2015, m.w.N.

Zur Standesvertretung zählen:

- Wahrung des Gesamtinteresses der Berufsgruppe unter Berücksichtigung der beruflichen Interessen der einzelnen Pflegefachberufe (Gesundheits- u. Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Anästhesie- und Intensivpflege, psychiatrische Pflege etc.)
- Vertretung der Interessen der Pflegeberufe systematisch, kontinuierlich und professionell organisiert
- Politische Einflussnahme um die Interessen des Berufstandes wahrzunehmen
- Einheitliche Interessensvertretung, die mit einer Stimme gegenüber dem Staat, der Gesellschaft und anderen Akteuren des Gesundheitswesens im Gesundheitswesen in Schleswig-Holstein zu sprechen vermag
- Legitimitätsanspruch vollständiger Interessensrepräsentation
- Anspruch auf vollständige und verbindliche Interessenskonkretisierung und deren Kommunikation nach innen und nach außen
- Bündelung der gemeinsamen beruflichen Interessen der Berufsgruppe Pflege in der öffentlichen Wahrnehmung
- Wahrnehmung der Interessen der Pflegenden gegenüber der Gesellschaft und konkurrierenden Interessen
- Leistungsdarstellung der Pflegeberufe in unserer Gesellschaft
- Einbringung pflegerischer Fachkompetenz in gesundheitspolitische Entscheidungen
- Sammlung der Kompetenz der Mitglieder von Pflegeberufen
- Institutionelles nutzenstiftendes Gedächtnis im Dienste der Gesellschaft
- Entwicklung von Versorgungs- und Bildungskonzepten zur Zukunftsgestaltung der Pflege
- Informations- und Öffentlichkeitsfunktion für die Gesellschaft wie für die Pflegeberufsangehörigen
- Anlaufstelle für die BürgerInnen
- Professionelle Begleitung gesundheitspolitischer Weichenstellung
- Stellungnahmen, Berichte sowie Gutachten für Gesetzgebungsprozesse, Behörden und Gerichte zu pflegepolitischen Themen
- Beratung des Gesetz- und Verordnungsgebers, Beteiligung bei Gesetzgebungsverfahren und Kooperation mit der öffentlichen Verwaltung, Auslegung gesetzlicher Bestimmungen, Umsetzung von Gesetzen, Anfertigung von Sachverständigengutachten
- Gutachtertätigkeit/ Benennung von Sachverständigen
- Kooperationen und Kontaktpflege mit anderen nationalen und internationalen Institutionen des Gesundheitswesens
- Einbindung der europäischen/ internationalen Pflegekräfte

Zur Standesförderung zählen:

- Information der Öffentlichkeit über das berufsrechtliche pflegerische Selbstverständnis
- Erhöhung der Attraktivität des pflegerischen Berufes in der öffentlichen Wahrnehmung
- Positionierung der Berufsgruppe der Pflegenden auf ihren Platz im Gesundheitswesen
- Förderung der Pflege als eigenständige Disziplin um die Autonomie und Qualität der Pflege zu stärken¹¹

- Demokratische Willensbildung und Teilhabe der Pflegenden
- Förderung der Identifizierung der Kammermitglieder im und für den Beruf
- Unterstützung und Beratung der Berufsmitglieder in allgemeinen berufsstandsbezogenen Fragen der Pflege
- Fachliche und rechtliche Beratung der Berufsangehörigen
- Entwicklung und Förderung des pflegerischen Berufsverständnisses

- Sicherheit für Berufsinhaber-/innen
- Wahrnehmung von Befugnissen in der beruflichen Fort- und Weiterbildung, einschl. deren Förderung, Überwachung und Anerkennung
- Gestaltung von Weiterbildungsordnungen, die konkrete Pflichten zur Wahrnehmung

¹¹ Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e.V., Pflegekammern – Beitrag zur Diskussion über Kammern in der Pflege, 2005, S. 7 f.

von Weiterbildungsangeboten begründen

- Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und – Anbietern
- Ausstellung von Fortbildungszertifikaten
- Beteiligung an der Konkretisierung der Ausbildungsstandards¹²
- Festlegung von Standards, Leitlinien, etc. für Ausbildung und Praxis¹³
- Sammlung der Erkenntnisse der pflegerischen Fachdisziplinen
- Errichtung von Schlichtungskommissionen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen bzw. zwischen Berufsangehörigen und Dritten
- Benennung von Gutachtern für Streitfälle fachlicher Beurteilung pflegerischer Leistungen
- Stärkung der Pflegewissenschaft
- Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsniveaus der pflegerischen Berufsausübung

Zur Standesaufsicht zählen:

- Gewährleistung der ordnungsgemäßen Berufsausübung der Kammermitglieder im Allgemeininteresse
- Überwachung einer sachgerechten pflegerischen Versorgung der Bevölkerung nach aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen durch die Berufsangehörigen
- Sicherung einer qualitativ hochwertigen Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeleistungen¹⁴ (z.B. Codes of Conduct zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung mit sanktionierten Verletzungen der ständischen Berufspflichten)
- Herausbildung eines Berufsethos der pflegerischen Berufe
- Verankerung und Durchsetzung einer einheitlichen Berufsethik, Berufsordnung und Berufsaufsicht über die Berufsangehörigen
- Berufsaufsicht, somit die Kontrolle sachgerechter Wahrnehmung der beruflichen Pflichten entsprechend den ethischen und rechtlichen Grundlagen des Berufsstandes
- Die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkompetenz im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise
- Einschreiten bei Missachtung der Berufsethik und der Berufsordnung
- Vorbereitung von und Mitwirkung an pflegerischen Qualitätsstandards, Qualitätssicherung sowie ressourcenorientierten Pflegekonzepten
- Festsetzung von Standards für die Ausübung der beruflichen pflegerischen Tätigkeit nach pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen
- Unterstützung von Forschung in der Pflege
- Abnahme von Prüfungen/ Vergabe von Lizenzen und Zertifikaten¹⁵
- Professionalisierung der Pflegeberufe und ihrer Dienstleistung
- Schiedsstellentätigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen den Mitgliedern oder diesen und Dritten ergeben
- Systematische Registrierung aller Personen, welche die Erlaubnis zur Ausübung von Pflegeberufen besitzen
- Ausgabe von Heilberufsausweisen
- Erhöhung der Transparenz im Berufsgeschehen

¹² Der gesetzliche Rahmen der Heilberufausbildung liegt allerdings in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die dieser durch das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz weitgehend wahrgenommen hat. Insofern ist den Ländern die Gesetzgebung verschlossen, siehe hierzu: Martini Die Pflegekammer – verwaltungsrechtliche Sinnhaftigkeit und rechtliche Grenzen, 2014, S. 105 ff.

¹³ Insbesondere die Weiterentwicklung von Leitlinien und Standards könnten durch Pflegeberufekammern besser koordiniert und gebündelt werden. Die vorhandene fachliche Pflegekompetenz muss durch haupt- und ehrenamtliche Berufsvertreter sowie Knowhow anderer Berufsgruppen (z. B. Juristen, Gesundheitsökonom, Sozialpädagogen etc.) in dem organisatorischen Umfeld einer Pflegekammer effektiv und effizient unterstützt und ausgebaut werden.

¹⁴ Wagner, Berufsständische Selbstverwaltung – eine Pflegekammer?, in: Stöcker (Hrsg.), Bildung und Pflege, 2002, S. 91 ff.

¹⁵ Beispielsweise machen professionelle Anforderungen sowie eine immer kürzer werdende Halbwertszeit des Wissens gerade auch in der Pflege das ständige Lernen und Überprüfen notwendig. Im Hinblick auf die immer stärkere Betonung von Qualitätssicherung und Prävention im Gesundheitswesen wird der Fort- und Weiterbildung eine zunehmend wichtigere Rolle zugesprochen. Die Pflegekammern könnten hierbei die Fort- und Weiterbildung koordinieren, organisieren und ggf. zertifizieren, um den steigenden Anforderungen an den Wissensstand der Pflegenden gerecht zu werden.

- Erhebung und Auswertung berufsrelevanter Daten¹⁶

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird in Schleswig-Holstein dank der Errichtung einer Pflegeberufekammer und aufgrund eingeräumter Selbst- statt Fremdbestimmung die große Chance geschaffen, dass insbesondere

- die Pflege in unserem korporatistisch verfassten Gesundheitswesen eine **starke Stimme** erhält und zu einer ausgewogeneren Verteilung der Kräfteverhältnisse beitragen kann
- die Pflege ihr **Aktivierungspotential** ausschöpfen kann
- die Pflegenden Körperschaftlich organisiert und gemeinsam für die **Wahrung des Ansehens des Berufsstands** eintreten können,
- die Pflege für ein **kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und zu Mitgliedern anderer Kammern** sorgen sowie auf eine **Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe** hinwirken kann,
- die Pflege in Selbstbestimmung **die Berufsausübung der Kammermitglieder** regeln und **Beratungen in berufsfachlichen und allgemeinen berufsrechtlichen Fragen** anbieten kann
- die Pflege eine **eigenständige Ethikkommission für ethische Fragen in der Pflege** errichten kann,
- die Pflege die Einhaltung der **Berufspflichten der Kammermitglieder** überwachen sowie die zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände notwendigen Maßnahmen treffen und hierüber bei Bedarf auch andere Kammern unterrichten kann
- die Pflege **öffentliche Stellen** in Fragen der **Normsetzung und der Verwaltung** beraten und unterstützen sowie **Sachverständige** benennen kann,
- die Pflege die **Aufsichtsbehörden** über für den Berufsstand **bedeutsame Vorkommnisse** in der **Berufsausübung und Berufsaufsicht** informieren kann,
- die **berufliche Fort- und Weiterbildung** der Kammermitglieder in Selbstverwaltung regeln und fördern kann,
- **Fortbildungsveranstaltungen zertifizieren** und **Fortbildungszertifikate** als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht ausstellen kann
- die Pflege im Rahmen ihrer Zuständigkeit **Belange der Qualitätssicherung** wahrnehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen regeln kann
- die Pflege an die Kammermitglieder **Heilberufsausweise** ausgeben und ihnen **sonstige Bescheinigungen** ausstellen kann,
- die Pflege die **Aus- und Fortbildung der bei den Kammermitgliedern Beschäftigten** fördern kann sowie
- **die Pflege Mitteilungsblätter** heraus- oder mitherausgeben kann, die insbesondere der Bekanntmachung, Fortbildung, Information und Meinungsbildung dienen.

Die obige dargestellte Auflistung ist nicht abschließend!

Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein verfügt auch über die Möglichkeit, weitere über den Aufgabenkatalog hinausgehende kammereigene Aufgaben mit besonderem Sachbezug zu ihren Mitgliedern in deren Interesse wahrzunehmen und durch **Satzungsrecht** zu konkretisieren.

Dank der Errichtung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein ermöglicht die Landesregierung Schleswig-Holstein der größten Berufsgruppe im Gesundheitswesen die nachhaltige Ausübung solcher innerberuflichen demokratischen Rechte sowie Mitwirkungsrechte und geht ihr eine große ideelle Anerkennung zu.

Weiterhin wird ausschließlich die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein über die finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie die Ausdrucksmittel und Einwirkungsmöglichkeiten verfügen, um all den aktuellen Anforderungen an die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung sowie an die Pflegeberufe in Schleswig-Holstein in adäquater und effizienter Art und Weise gerecht zu werden.

¹⁶ Hanika, IHRE ERFOLGREICHEN PFLEGEKAMMERN IN DEUTSCHLAND UND EUROPA – Garanten der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und legitime Selbstverwaltung der professionell Pflegenden“, Ein Leitfadens für (berufs-)politisch Interessierte, Pflegenden sowie Pflegekammerbeschäftigte zur pflegeberuflichen Selbstbestimmung, 2015, m.w.N.

Nur durch die Errichtung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein kann dauerhaft die pflegerische Versorgung der Bevölkerung in Schleswig-Holstein sichergestellt und z. B. die **erforderliche Qualität der Pflegeleistungen** gerade auch im Hinblick auf die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit von Pflegekräften osteuropäischer Beitrittsstaaten überwacht werden.

Insbesondere im Hinblick auf die demographische Entwicklung, die Aufgabenstellungen in der Pflege sowie die dynamischen Prozesse auf Europäischer Ebene sind Veränderungen gerade auch in der Pflege immanent wichtig. **Die Einführung der Pflegeberufekammer in Schleswig-Holstein ist ein vorteilhafter und zeitgemäßer Schritt für die Pflege in die Zukunft, auch um den sich abzeichnenden Pflegekollaps zu vermeiden.**

Schon in naher Zukunft wird sich erweisen, dass die Realitäten der Demographie und der fehlenden Fachkräfte in der Pflege sowie der Pflegenotstand, mangelnde Berufs- sowie Qualitätsüberwachungen, mangelnde demokratische Teilhabe der professionell Pflegenden, etc. die Errichtung der **Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein** mehr als rechtfertigen.

Je später in Schleswig-Holstein die Pflegeberufekammer eingerichtet werden würde, umso kritischer würde die pflegerische Versorgungslage für die Bürger und die professionell Pflegenden werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege ist daher im Ergebnis entschieden zu begrüßen, da er auf die dringend notwendigen gesamtgesellschaftliche Herausforderungen und Versorgungsanforderungen an die Pflege eingeht, wirksam die Gegenwarts- sowie die Zukunftsaufgaben und -potentiale der Profession Pflege behandelt und die alternativlos zu errichtende Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein kodifiziert.

Professor Dr. iur. Heinrich Hanika
www.h-hanika.de